

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
Stand 21.10.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Stellungnahmen	
			mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anregungen/ Hinweise
Kasselwasser	1	03.07.2019	x	
Stadtreiniger		03.07.2019		x
Feuerwehr, Gefahrenvorbeugung		17.07.2019		x
Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	2.1 – 2.13	22.07.2019	x	
Botanische Vereinigung	3	17.07.2019	x	
Städtische Werke	4	01.07.2019	x	
KVG		22.07.2019		x
Umwelt- und Gartenamt	5.1 - 5.10	23.07.2019	x	
RP - ONB	6	12.07.2019	x	
RP - Grundwasserschutz, Wasserversorgung		17.07.2019		x
RP - Altlasten, Bodenschutz		17.07.2019		x
RP - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz		17.07.2019		x
RP – Komm. Abwasser, Gewässergüte		17.07.2019		x
RP - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe		17.07.2019		x
RP - Bergaufsicht	7	22.07.2019	x	
Telekom	8	30.07.2019	x	
Unitymedia		09.08.2019		x
Zweckverband Raum Kassel	9	14.08.2019	x	
Koordinierungsbüro		15.08.2019		x

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

Anregungsgebende Institution	Datum	Ziffer	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
KASSELWASSER	03.07.19	1	Grundsätzliche Einwände gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplan bestehen seitens KASSELWASSER nicht. KASSELWASSER begrüßt die Maßnahmen zur Minimierung der Flächenversiegelung und Reduzierung von Oberflächenabflüssen. Für die Belange der Wasserversorgung ist die Städtische Werke Netz + Service GmbH zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfahren beteiligt.
Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	22.07.19	2.1	<u>Begründung:</u> Seite 8: Wir begrüßen die Absicht, für jeden Stellplatz eine Ladestation vorzusehen. Hierfür empfehlen wir, Leerrohre und entsprechende Vorrichtungen für die zukünftigen Ladestationen vorzusehen. Diese Überlegung möchten wir auch für Fahrradabstellplätze anregen. Die Anzahl und die Standorte der Ladestationen sollten genannt werden und frühzeitig in die weitere Planung mit aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Planungsrechtliche Belange sind durch die Anregung nicht betroffen. Die Installation von Ladestationen – sei es für Kfz oder Fahrräder - wird daher im Bebauungsplan nicht textlich festgesetzt. Die Möglichkeit wird vom Investor im weiteren Fortgang der Bearbeitung geprüft. Dies wird entsprechend in der Begründung (Kap. 2.6) dargestellt.
		2.2	Seite 10: Die Formulierung, dass die Anbindung an den ÖPNV sehr gut sei, sehen wir aufgrund deutlich besser angelegter Haltestellen im Stadtgebiet anders: Die Anbindung für dieses Quartier an diesem Standort wird als gut beurteilt.	Der Anregung wird entsprochen In der Begründung (Kap. 3.3) wird an entsprechender Stelle das Wort „sehr“ gestrichen.
		2.3	Seite 11: Wir möchten darauf hinweisen, dass die Erschließung in dem Sinne nicht unverändert erfolgt, da alle Stellplätze von der Staufenbergstraße separat angefahren werden (können). Im Bestand sind alle Garagenzufahrten über den rückwärtigen Bereich des Grundstückes über eine Zufahrt vorgesehen. Demnach hat sich der Zufahrtsbereich an der Staufenbergstraße deutlich verlängert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der bisher in die Begründung (Kap. 4.2) aufgenommenen Formulierung wird an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Stadtteil bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft haben wird. Im Sinne des Hinweises enthält die Begründung bereits an anderer Stelle im selben Kapitel eine ausführlichere Darstellung (S. 13/14).
		2.4	Seite 15: Die festgesetzte Einfriedung der Hecke darf die Sicht bei Parkvorgängen nicht einschränken. Auch Kinder und andere Personen könnten im Eingangsbereich schlechter gesehen werden. Daher sind die Stellplätze	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die in Richtlinien geregelte Freihaltung von Sichtdreiecken richtet sich auf deutlich höher frequentierte Bereiche, vor allem Knotenpunkte.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

Anregungsgebende Institution	Datum	Ziffer	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>und die fußläufige Zuwegung zum Eingangsbereich des Gebäudes zum öffentlichen Grund so auszugestalten, dass die freie Sicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen zu keiner Zeit durch Bewuchs oder andere die Sicht beeinflussende Dinge behindert wird. Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe sind dauerhaft von jeglicher Art von Sichthindernissen frei zu halten. Sichtbeziehungen sind durch die Freihaltung von Sichtdreiecken sicherzustellen (RASt 06, 6.3.9.3 Sichtfelder).</p>	<p>Grundstückszufahrten unterliegen dieser Regelung nicht. Ein besonderes Gefahrenpotenzial wird an dieser Stelle nicht gesehen, zumal ein straßenbegleitender Gehweg hier nicht vorhanden ist (nur Schrammbord), sondern gegenüber geführt wird. Das Ein- und Ausparken ist vergleichbar mit ‚normalem‘ Senkrechtparken am Straßenrand. Im Sinne der Anregung soll aber eine Formulierung in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, die den Vorhabenträger dazu auffordert, diesen Zusammenhang bei der Außenanlagengestaltung zu beachten.</p>
		2.5	<p>Die Standorte der Bäume sind laut textlicher Festsetzungen 1.4 Anpflanzungen veränderbar. Aus Sicht von -66- steht den derzeit vorgesehenen Standorten der Bäume nichts entgegen. Daher soll die textliche Festsetzung (1.4 Anpflanzungen, letzter Satz) wie folgt ergänzt werden: Der Standort der Bäume kann verändert werden, sofern die Belange des Nachbarschutzes nicht berührt werden und die Sicht bei Parkvorgängen und zum Eingangsbereich freigehalten wird.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Planungsrechtliche Belange sind durch die Anregung nicht betroffen. In den Durchführungsvertrag soll aber eine Regelung aufgenommen werden, die den Vorhabenträger verpflichtet, die Begrünungsmaßnahmen mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen. Dabei können auch die benannten Aspekte Berücksichtigung finden. Darüber hinaus soll eine Formulierung in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, die den Vorhabenträger dazu auffordert, den Zusammenhang von Bepflanzung / Freihalten von Sichtfeldern bei der Außenanlagengestaltung zu beachten.</p>
		2.6	<p>Weiterhin müssen die einzelnen Stellplätze jederzeit über eine nutzbare Fläche von mind. 2,50 m Breite und 5,00 m Länge verfügen. Dies soll mit in den Durchführungsvertrag oder die textlichen Festsetzungen (1.4, 2. Satz) aufgenommen werden: Die Heckenpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, um die Stellplatzflächen von insgesamt mindestens je 5,00 m Länge und 2,50 zu keiner Zeit einzuschränken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Planungsrechtliche Belange sind durch die Anregung nicht betroffen. Die zeichnerisch abgegrenzte Fläche verfügt über die erforderlichen Abmessungen; die Vorgaben zur Gestaltung sichern aus naturschutzfachlichen Gründen und analog zum Vorhaben- und Erschließungsplan einen reduzierten Befestigungsgrad ab. In den Durchführungsvertrag soll zusätzlich eine – auch den Vorgaben der Stellplatzsatzung entsprechende - Formulierung zu den erforderlichen Abmessungen aufgenommen werden.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

2.7	<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Abweichend von den Vorgaben der Kasseler „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ soll der Schlüssel für die Anzahl der Fahrradabstellplätze nach der EAR (Anlage B.2) erfolgen und mit in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Planungsrechtliche Belange sind durch die Anregung nicht betroffen. Grundlage ist die derzeit gültige Stellplatzsatzung, die 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung vorsieht. Für einen vorhabenbezogenen Mehrbedarf fehlt die Begründung. Dem Vorhabenträger ist es freigestellt, darüber hinaus weitere Möglichkeiten zu schaffen, wenn der Bedarf sich einstellen sollte.</p>
2.8	<p><u>Durchführungsvertrag:</u> Hierfür bitten wir um Aufnahme folgenden Aspektes: „Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen etc.), die zur Erschließung der Liegenschaft (z. B. Zufahrten) notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung sowie des Oberbaus abzustimmen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.“ Wie auf Seite 12 der Begründung bereits erwähnt, sind auch die Kosten für erforderliche Umsetzungen von Verkehrsschildern vom Investor zu übernehmen. Hintergrund ist das bestehende und für den Busverkehr erforderliche und zu erhaltende absolute Halteverbot entlang des Grundstückes in der Staufenbergstraße.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In den Durchführungsvertrag soll eine Formulierung zur frühzeitigen Abstimmung und Kostenübernahme aufgenommen werden.</p>
2.9	<p>Damit die vorgesehene Fläche für die Nutzbarkeit von Fahrrädern ausreichend groß ist, sollen folgende Mindestmaße eingehalten und in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden: Für einen Fahrradbügel (wir empfehlen Anlehnbügel), an den zwei Fahrräder angeschlossen werden können, wird eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite und 2,00 m Länge benötigt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In den Durchführungsvertrag soll eine Formulierung auch zu den Abmessungen der im Hauszugangsbereich herzustellen den Fahrradstellplätze aufgenommen werden.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

		2.10	<u>Hinweise:</u> In den Plänen wird die Bordanlage im Bereich des Neubauprojektes als „Bürgersteig“ angesprochen. Bei einer Breite von 0,525 m handelt es sich hier jedoch nur um eine Schrammbordanlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Bezeichnung „Bürgersteig“ wurde in der Begründung nur im Zusammenhang mit der gegenüberliegenden Gehwegseite verwendet.
		2.11	Jeder Abfallbehälter muss für die Nutzer dauerhaft erreichbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Der Hinweis wird dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht und soll im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.
		2.12	Plandarstellung Kellergeschoss: Wir empfehlen, die Türen der einzelnen Räume nicht in den Flurbereich öffnen zu lassen, um den Weg möglichst frei zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Der Hinweis wird dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht und soll im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.
		2.13	Wir empfehlen, auch die Fahrradabstellplätze im Eingangsbereich zu überdachen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Der Hinweis wird dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht und soll im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.
Botanische Vereinigung	17.07.19	3	In dem B-Plan sollte ergänzt werden, dass zur Ansaat autochthones Saatgut verwendet werden sollte.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Plangebiet bzw. das Baugrundstück befindet sich eingebettet in das städtische Siedlungsgefüge und hat keine besonderen Standortqualitäten. Bei der Ansaat zukünftiger intensiver Rasenflächen wird die Verwendung autochthonen Saatgutes aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht für erforderlich gehalten.
Städtische Werke	01.07.19	4	Seitens der Städtischen Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände. Im genannten Geltungsbereich befinden sich keine Medienanschlüsse. Diese müssen natürlich neu hergestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Umwelt- und Gartenamt	23.07.19	5.1	<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde – 6722 -</u> Es handelt sich zwar um reine Wohnbebauung, dennoch	Der Anregung wird teilweise entsprochen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

		<p>regen wir an, beim Thema „Versickerung von Niederschlagswasser“ und „wasserdurchlässige Befestigung von Stellplatzflächen“ (Ziffern 5.1.3 und evtl. 5.2.2, Ziffer 1.3, 1.5 textl. Festsetzungen) folgende Formulierung, die sicherstellen soll, dass Niederschlagswasserversickerung auch dauerhaft funktioniert, zu verwenden: „Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Oberflächen oder von befestigten Stellplatzflächen ist eine Versickerungsanlage zu errichten bzw. ist versickerungsfähiges Material für die Stellplatzflächen zu verwenden, sofern die Untergrundgrundbeschaffenheit und die Art und Weise des Einbaus dazu geeignet sind, dauerhaft Niederschlagswasser schadlos versickern zu können. Das DWA-Arbeitsblatt 138 und das DWA-Merkblatt 153 geben dazu Hilfestellung und sind zu beachten.“</p>	<p>Die Textfestsetzung 1.3 enthält im Sinne der Anregung bereits eine Vorbehaltsregelung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser. Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung. Die angesprochenen Kapitel der Begründung (5.1.3 und 5.2.2) werden entsprechend – auch durch Hinweise auf die DWA-Merkblätter - ergänzt.</p>
	<p>5.2</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde – 6725 - '</u> Zu den Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes V/5 „Staufenbergstraße 2A“ 1. Änderung vom 27.06.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung. Bei den artenschutzrechtlichen Belangen gehen wir davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG bei Planverwirklichung nicht tangiert sind. Grundsätzlich stellt die geplante Änderung des B-Planes eine Verbesserung im Rahmen einer maßvollen Nachverdichtung und der Versiegelung des Grundstücks dar. Die Flächenbilanz weist hier mit 88 m² unversiegelter und 95 m² teilversiegelter Fläche zusätzlich eine höhere Versickerungsfähigkeit des Grundstücks zu vorher auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>5.3</p>	<p><u>Textliche Festsetzungen</u> 1.4 Die vorgesehene Festlegung der Pflanzung von drei Bäumen und der Begrünung der Stellplätze und Grundstücksgrenzen mit Hecken sorgen für eine vielfältigere Grünstruktur und damit für mehr Möglichkeiten des Artenschutzes. Die Pflanzliste zur Pflanzung von Hecken</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Die Aufzählung geeigneter Baumarten (Textfestsetzung 1.4) ist als beispielhaft anzusehen, sie ermöglicht dem Bauherrn darüber hinaus, im städtischen Raum eine selbstständige Auswahl geeigneter Pflanzen zu treffen.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

	<p>und Bäumen sollte noch um einige einheimische Laubgehölze erweitert werden, auch um die Akzeptanz künftiger Bewohner/innen bezüglich des Erhalts der Bäume zu erhöhen. Der dauerhafte Erhalt sowie die Nachpflanzung bei Abgang ist festzulegen.</p>	<p>In den Durchführungsvertrag wird aber auch eine Regelung aufgenommen werden, die den Vorhabenträger verpflichtet, die Begrünungsmaßnahmen mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen. Dabei können auch die benannten Aspekte Berücksichtigung finden.</p> <p>Der dauerhafte Erhalt sowie die Nachpflanzung bei Abgang sind in Textfestsetzung 1.4 bereits textlich geregelt. Zusätzlich soll in den Durchführungsvertrag eine Regelung aufgenommen werden, die über die Anpflanzung hinaus auch die fachgerechte Pflege im Hinblick auf einen dauerhaften Erhalt sichern.</p>
5.4	<p>1.5 Die Anlage der Stellplätze sollte explizit nur die Befestigung der Fahrspuren mit versickerungsfähigen Materialien festlegen sowie eine Begrünung der Zwischenflächen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen</p> <p>Die Begrenzung der Befestigung auf die Fahrspuren ist bereits in der Textfestsetzung Nr. 2.4 enthalten und auch über die Darstellung im V+E-Plan entsprechend fixiert.</p>
5.5	<p><u>Festsetzungen UNB</u></p> <p>Die Entfernung der vorhandenen Gehölze ist nur in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 1. März gestattet. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zur Entfernung von Gehölzen wird ergänzend aufgenommen.</p> <p>Der dauerhafte Erhalt sowie die Nachpflanzung bei Abgang ist in Textfestsetzung Nr. 1.4 bereits textlich geregelt.</p>
5.6	<p>Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes nimmt das Umwelt- und Gartenamt als Fachamt wie folgt Stellung: Umwelt- und Immissionsschutz – 6721 - Lärmschutz Keine Bedenken. Nachfrage: Uns wurde bei anderen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen immer gesagt, dass dort keine Gebietsausweisung nach der BauNVO festgesetzt werden könne. Hier wird jetzt aber allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Hierüber bitten wir um Rücksprache.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Gebietsausweisung nach den Gebietskategorien der BauNVO kann, muss aber nicht erfolgen. Im vorliegenden Fall sprechen die Einbettung in das weiterhin gültige umgebende Planungsrecht und die angestrebte Nutzung für eine Festlegung.</p>
5.7	<p>Umweltplanung – 674 - Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Sinne einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

			maßvollen Nachverdichtung und Qualifizierung von Freiflächen in kleinem Maßstab begrüßt.	
		5.8	Zu dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nehmen wir aus Sicht der Umweltplanung wie folgt Stellung: Textliche Festsetzungen: Zu 1.4 Anpflanzungen Im ersten Absatz ist zu ergänzen, dass lediglich heimische Laubgehölze für die Einfassung der Kfz-Stellplätze zu verwenden sind.	Der Anregung wird nicht entsprochen Die Aufzählung geeigneter Baumarten (Textfestsetzung 1.4) ist als beispielhaft anzusehen, sie ermöglicht dem Bauherrn darüber hinaus, im städtischen Raum eine selbstständige Auswahl geeigneter Pflanzen zu treffen. In den Durchführungsvertrag wird aber auch eine Regelung aufgenommen werden, die den Vorhabenträger verpflichtet, die Begrünungsmaßnahmen mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen. Die Verwendung von standortfremden Koniferen ist damit z.B. ausgeschlossen.
		5.9	Zu 1.5 Maßnahmen zum Boden und Grundwasserschutz Hier ist zu ergänzen, dass in Bezug auf die Kfz-Stellplätze lediglich die Fahrspuren mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu befestigen sind. Die Flächen zwischen den Fahrspuren sind zu begrünen (siehe 2.4).	Der Anregung wird nicht entsprochen Die Begrenzung der Befestigung auf die Fahrspuren ist bereits in der Textfestsetzung Nr. 2.4 enthalten und auch über die Darstellung im V+E-Plan entsprechend fixiert.
		5.10	Stellungnahme aus Sicht der Energieeffizienz Bei der Positionierung des Gebäudes und der geplanten Laubbäume ist darauf zu achten, dass vor allem im Winter eine Verschattungsfreiheit der Energiefassade sowie aller Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung in Frage kommen, gewährleistet ist. Der notwendige Mindestabstand eines verschattenden Objekts zum Gebäude ist zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Größe und der Geometrie des Grundstücks und der resultierenden Positionierung des Gebäudes spielt dies bei diesem Vorhaben tatsächlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Anpflanzung großkroniger Bäume ist nicht vorgesehen und die lange Südostfassade (mit zugehöriger Satteldachfläche) steht aufgrund der Stellplatzanordnung zu einem nicht unerheblichen Teil gar nicht für Baumpflanzungen zur Verfügung.
RP - ONB	12.07.19	6	Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Uteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
RP - Bergaufsicht	22.07.19	7	Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen stehen	Der Anregung wird entsprochen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

			<p>vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem oben genannten Vorhaben nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das betroffene Gebiet von einem Berechtigungsfeld überdeckt wird. Es wird empfohlen, den Bergwerkseigentümer zu dem Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Bräutigam (Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), Telefon: 05682-89-2539) benennen.</p>	<p>Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Uniper Kraftwerke GmbH wurde im Nachgang des Beteiligungsverfahrens angehört und hat keine Einwände gegen die Planung geäußert.</p>
Telekom	30.07.19	8	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitgeteilt werden. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01903 sowie das Internetportal https://www.telekom.delumzugbauherren zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen(n) Planunterla-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung wird folgender Textbaustein in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Die Deutsche Telekom teilte im Rahmen der Beteiligung mit, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“</i></p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/5 „1. Änderung Staufenbergstraße 2A“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Behandlung der Anregungen
 Stand 21.10.2019**

			ge(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Zweckverband Raum Kassel	14.08.19	9	Ergänzend zu unserer Stellungnahme nach § 4(1) BauGB möchten wir noch einen Hinweis zur Bauausführung geben. Mit Blick auf das Erfordernis CO ₂ einzusparen, sollten heutige Bauvorhaben den für das Jahr 2050 erforderlichen Baustandard erfüllen, da mit einer Modernisierung in diesem Zeitraum nicht zu rechnen ist. Der Standard (Kfw 40) sollte mit nachhaltigen Materialien erreicht werden. Weiterhin wäre es sinnvoll, die Dachflächen zur Nutzung mit PV-Anlagen auszustatten. Weitere Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht. Planungsrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.